

Satzung

SV Gorgast / Manschnow e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Gorgast/Manschnow e.V.“ und hat seinen Sitz in Küstriner Vorland. Er ist unter der Nummer VR 4764 FF im Register des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder eingetragen.
Vertretungsberechtigt:
Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Weiteres Mitglied des Vorstandes
2. Der „SV Gorgast/Manschnow“ ist Nachfolger der 1948 gegründeten BSG Traktor Gorgast und der SG Blau-Weiß Manschnow.
3. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß

§2 Vereinszweck und Mittelverwendung

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Freizeit- und Wettkampfsports als körperliche Ertüchtigung für die Allgemeinheit. Hierbei ist die Pflege des Jugendsports ein besonderes Anliegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung.
3. Die vom Verein erzielten Einkommen sind ausschließlich und unmittelbar für die vorbezeichneten Zwecke zu verwenden. Er darf Rücklagen schaffen, Vermögenswerte ansammeln und Grundstücke erwerben, die zur Errichtung und zum Unterhalt von Zweckbauten des Vereins bestimmt sind.
4. Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

1. aktive und passive Mitglieder ab vollendeten 14. Lebensjahres

2. jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren
3. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Von dieser Ernennung ist die Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§4 Erwerb und Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
3. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung mitzuteilen.
5. Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung an.
6. Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00€

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Mitglieder über 14 Jahren und Ehrenmitglieder haben das uneingeschränkte Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Mitglieder unter 14 Jahren besitzen kein Stimmrecht, wohl aber ein Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
6. Die Mitglieder sind gehalten ihren Mitgliedbeitrag pünktlich zu zahlen.
7. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
8. Haushalte ab 2 Kinder und mehr erhalten eine Beitragsermäßigung von 10,00€/ Kind und Jahr.
9. Folgende Mitglieder werden von der Beitragspflicht befreit:

- a. Schiedsrichter
- b. Vorstandmitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Übungsleiter

10. Verpflichtende Einbringung von Arbeitsstunden

*

- Jedes Mitglied ab 18 Jahren verpflichtet sich am Aufbau und der Werterhaltung der Sportstätten teilzunehmen.
- Es werden 3 Termine pro Jahr vorgegeben
- 2h/ Jahr hat jedes Mitglied ab 18 Jahren zu leisten
- Dies kann auch in freiwilligen Stunden außerhalb der gegebenen Termine passieren
- Strafe bei Nichtteilnahme: 20€ in die Vereinskasse

§6 Mitgliedbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

a. Mitglieder ab dem vollendeten 18.Lebensjahr	120,00€/Jahr
b. Mitglieder bis zum 18.Lebensjahr	72,00€/Jahr
c. Passive Mitglieder	30,00€/Jahr
d. Hallennutzer	72,00€/Jahr

2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ehrenmitglieder, Schiedsrichter, Vorstand sind hiervon ausgenommen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch Austritt
- b. Durch Ausschluss
- c. Durch den Tod

2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a. Wenn das Vereinsmitglied lt. der Beitragsordnung trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- c. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- d. Wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. In den Fällen 3b) bis 3d) ist vor der Entscheidung des Vorstandes dem Mitglied eine Frist innerhalb von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, daneben bleibt das ausscheidende Mitglied für eigenen Verpflichtungen haftbar. Eine Rückzahlung von Beitrags, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§8 **Strafen**

1. Verstöße gegen die Vereinsdisziplin können mit Strafen belegt werden, über die ein Disziplinarausschuss entscheidet.
2. Der Disziplinarausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. Einem Mitglied des Vorstandes
 - b. Dem Abteilungsleiter
 - c. Dem Spielführer
 - d. Dem Betreuer (bei jugendlichen Mitgliedern)
3. Als Strafen kommen in Betracht:
 - a. Der Verweis
 - b. Der zeitweilige Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb
 - c. Einer angemessenen Geldbuße
4. Der Beschluss muss die Gründe der Bestrafung erhalten und ist den Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen Einspruch einlegen.

§9 **Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und abhanden gekommenen Gegenständen auf Sportplätzen und in sonstigen vom Verein benutzten oder betriebenen Räumen.
2. Bei Personen begrenzt sich die Haftung des Vereins auf die durch den Landesverband abgeschlossenen jeweiligen Versicherungssumme.

§10 **Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§11 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen oder Gremien übertragen sind.
2. Anzahl der durchzuführenden Mitgliederversammlungen
 - Die Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre durchgeführt
 - Gesetzliche Bestimmungen:
 - Gesetzlich gibt es keine feste Regel, aber § 37 BGB regelt die Einberufung durch 1/10 der Mitglieder bei dringenden Anliegen (außerordentliche Versammlung), wobei der Vorstand dies meist regelt
3. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Ihr bleiben Entlastung und Neuwahlen vorbehalten.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Aushang im Schaukasten oder Veröffentlichung in der Vereinszeitung und Presse erfolgen.
5. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der unter Ziffer 1 genannten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
6. Wahlkandidaten sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu benennen. Der Vorstand gibt die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten durch Aushang bekannt. Nach Ablauf der Benennungsfrist sind weitere Kandidaten nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Amt gewählt werden. Ein Abwesender kann nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass im Falle der Wahl diese angenommen wird.

§12 **Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende; im Verhinderungsfall der stellvertretene Vorsitzende. Der Versammlungsvorsitzende bestimmt den Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Ältestenrates
 - b. Entgegennahme des Kassenberichte

- c. Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
- d. Bestellung des Wahlleiters
- e. Wahl des Vorstandes
- f. Beschlussfassung von Satzungsänderungen *
- g. Beschlussfassung über Anträge
- h. Beschlussfassung über Umlagen Erhebungen
- i. Beschlussfassung über die Aufhebung des Vereins.

Nur der Hauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung bleiben die Punkte c) bis f) vorbehalten.

3. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, dass mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung beantragen.
5. Wird bei Wahlen Stimmengleichheit festgestellt, ist eine Stichwahl erforderlich.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung und sonstige Anträge

1. Eine Änderung der Satzung kann in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Zur Mitgliederversammlung ist die Angabe der zu ändernden Bestimmungen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Sonstige Anträge sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für spätere eingehende Anträge gilt Ziffer 3.

§14 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzenden
 - b. Schatzmeister
 - c. Stellvertretender Vorsitzender
 - d. Sportwart
 - e. Jugendwart
 - f. Erweitert: Platzwart, Öffentlichkeit,
2. Der Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein einzeln oder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins nach §26 Abs. 2 BGB.
Der Sportwart der Fußballabteilung ist zur Vertretung des Vereins gegenüber dem NOFV berechtigt, wenn dabei Belange aus seinem Bereich berührt werden.
Der Leiter der Abteilung Billard ist zur Vertretung des Vereins gegenüber dem BBV berechtigt, wenn dabei Belange aus seinem Bereich berührt werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand darf Rechtsgeschäfte tätigen und Dienstverhältnisse abschließen. Dazu gehört u.a. auch die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind von diesen Vorgängen umgehend zu unterrichten.
4. Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken ist der Vorstand nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung berechtigt.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er ist für die rechtzeitige Erstellung des Haushaltsplanes verantwortlich.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er gibt dem Verein eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
7. Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle. Er kann zur Durchführung von besonderen Aufgaben Ausschüsse berufen und verbindliche Ordnungen erlassen. Die Ausschüsse haben dem Vorstand regelmäßig Rechenschaft abzugeben und dürfen im Namen des Vereins eigenmächtig keine Rechtsgeschäfte tätigen.
8. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Einer Wiederwahl ist möglich.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit bei einer Mindestanwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.

10. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl einzuberufen. Bei Ausscheiden eines der übrigen Vorstandsmitglieder bestimmt der Restvorstand über die Stellung eines Vertreters bis zum Ablauf der Amtsperiode.

11. Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch den Mehrheitsbeschluss im Vorstand zulässig.

12. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

*

§15 Mitgliedschaft des Vereins

- 1.** Der Verein ist Mitglied des NOFV (Norddeutscher Fußballverband) und des BBV e.V. (Brandenburgische Basketball Verband)
- 2.** Der Verein und seine Mitglieder erkennen die des DFB, dem NOFV und BBV e.V. erlassenen Bestimmungen, Satzungen, Statuten an und leiten in diesem Rahmen die Abteilungen.
- 3.** Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und Regionalverbandes. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt erfolgt, damit Verstöße gegen Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§16 Auflösung des Vereins

- 1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden zwei Liquidatoren bestellt, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Küstriner Vorland, die es als unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

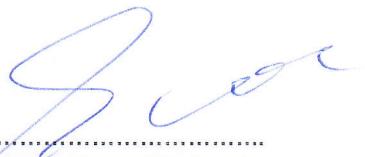
§17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.12.2025 beschlossen und tritt mit selbigem in Kraft.
Damit verliert die Satzung vom 03.12.2022 ihre Gültigkeit

Sonstiges: Der SV Gorgast Manschnow betreibt eine Sportlerklausur.



Versammlungsleiter/Vorsitzender
Jörg Korb



Protokollführer, Stellvertreter
Joachim Schütze